

BEZUG VON JOKERTAGEN nach § 30 Volksschulverordnung (VSV)

Vorgehen bei Bezug von Jokertagen:

1. Die Eltern teilen den Bezug von Jokertagen spätestens 2 Tage vor der geplanten Absenz mit dem Formular „Bezug von Jokertagen“ der zuständigen Klassenlehrperson mit.
2. Die Jokertage können nur pro Schuljahr bezogen werden, nicht bezogene Jokertage verfallen.
3. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet.
4. Die Verantwortung für die Kontrolle von Jokertagen liegt bei den Schulleitungen.
5. Der erste Schultag nach den Sommerferien gilt als allgemeiner Sperrtag für den ganzen Schulkreis. Alle Kinder müssen in ihren Klassen sein. Es werden keine Gesuche bewilligt.
6. Die Schulleitung kann anordnen, dass bei besonderen Schulanlässen wie insbesondere Besuchstagen, Sporttagen, Exkursionen, Schulreisen, Klassenlager, Projektwochen und bei Prüfungen/Test keine Jokertage bezogen werden können.

Hinweis: Die Eltern sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

DISPENSATIONSGESUCHE nach § 29 Volksschulverordnung (VSV)

Dispensationsgesuche:

1. Wünschen Eltern ihre Kinder ausnahmsweise über die 2 Jokertage hinaus vom Unterricht zu befreien, reichen sie der Klassenlehrperson ein begründetes Gesuch ein. Sie verwenden dazu das Formular „Dispensationsgesuch für das Schuljahr 20xx/20xx“, welches spätestens 8 Wochen vor dem geplanten Abreisetermin bei der Klassenlehrperson abzugeben ist.
2. Die Schulleitung entscheidet über das Gesuch.
3. Der erste Schultag nach den Sommerferien gilt als allgemeiner Sperrtag für den ganzen Schulkreis. Alle Kinder müssen in ihren Klassen sein. Es werden keine Dispensationsgesuche bewilligt.
4. Die Schülerinnen und Schüler sind gemäss Anweisungen der Lehrpersonen zur Nacharbeit (Nachholung des verpassten Unterrichtsstoffes) verpflichtet. Es werden keine Nachhilfestunden gewährt!

Hinweis: Die Eltern sind für die Abmeldung im Hort selbst verantwortlich. Elternbeiträge werden nicht zurückerstattet.

Gründe, welche eine Dispensation rechtfertigen, sind insbesondere:

- a. ansteckende Krankheiten im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- b. aussergewöhnliche Anlässe im persönlichen Umfeld der Schülerinnen und Schüler,
- c. hohe Feiertage oder besondere Anlässe religiöser oder konfessioneller Art,
- d. Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Anlässen,
- e. aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen künstlerischen und sportlichen Begabungen,
- f. Schnupperlehren und ähnliche Anlässe für die Berufsvorbereitung.